

TÄTIGKEITSBERICHT

DER

TIERSCHUTZOMBUDSPERSON OÖ

BERICHTSZEITRAUM 2020

Bericht gemäß § 41 Abs 10 Tierschutzgesetz



Dr. Cornelia Rouha-Mülleder
Tierschutzombudsfrau OÖ
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

TIERSCHUTZ  OMBUDSSTELLE OÖ

Tel: 0732/ 7720 14281

Email: tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	- 1 -
2	DIE TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE OBERÖSTERREICH	- 2 -
3	PARTEISTELLUNG DER TIERSCHUTZOMBUDSPERSON	- 3 -
3.1	Gesetzliche Grundlagen	- 3 -
3.1.1	Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz	- 3 -
3.1.2	Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes	- 4 -
3.2	Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung	- 4 -
3.2.1	Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz.....	- 5 -
3.2.1.1	§ 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen	- 5 -
3.2.1.2	§ 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos.....	- 6 -
3.2.1.3	§ 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen.....	- 6 -
3.2.1.4	§ 29 Tierschutzgesetz – Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpension	- 6 -
3.2.1.5	§ 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit.....	- 7 -
3.2.2	Meldungen der Zucht.....	- 8 -
3.2.3	Meldungen von Pflegestellen.....	- 9 -
3.2.4	Anzeigen über die Haltung von Wildtieren	- 10 -
3.2.5	Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres.....	- 12 -
3.2.6	Verwaltungsstrafverfahren.....	- 12 -
3.2.7	Verbot der Tierhaltung.....	- 15 -
3.2.8	Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ	- 17 -
3.2.9	Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren	- 19 -
3.2.10	Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch.....	- 20 -
3.2.11	Information über Kontrollen von Tierversuchen	- 20 -
4	TIERSCHUTZRAT	- 21 -
4.1	Gesetzliche Grundlagen	- 21 -
4.2	Tätigkeit im Tierschutzrat	- 22 -
5	NOVELLEN DER TIERSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN	- 24 -
6	ANFRAGEN ZU TIERSCHUTZTHEMEN UND HINWEISE	- 25 -
6.1	Anlaufstelle für Tierschutzfragen	- 25 -
6.2	Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen.....	- 28 -
7	TIERSCHUTZAUFKLÄRUNG UND WEITERE AKTIVITÄTEN	- 30 -
6.3	Verein „Tierschutz macht Schule“.....	- 30 -
6.4	Tierärztliche Vereinigungen für Tierschutz	- 32 -
6.5	Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- & ausländischen Institutionen.....	- 33 -
6.6	Weitere Aktivitäten	- 34 -
6.7	Weitere Öffentlichkeitsarbeit	- 36 -
8	ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN	- 39 -

1 Vorwort



Ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Tierschutzombuds-
person OÖ für das Jahr 2020 vorzulegen.

Das Jahr 2020 war ein außergewöhnliches Jahr – die COVID 19 Pandemie hatte auch die Tierschutzarbeit beeinflusst. Nicht alle geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten für Öffentlichkeitsarbeit waren im letzten Jahr aufgrund der coronabedingten Prophylaxe-Maßnahmen umsetzbar.

Trotzdem bleiben natürlich die Anliegen des Tierschutzes und das Wohl der Tiere immer von großer Bedeutung. Studien zeigten, dass gerade jetzt während der COVID 19 Pandemie für viele Menschen der Kontakt zu den eigenen Haustieren nochmals an Bedeutung gewann und sie zu diesen eine intensivere emotionale Bindung spürten.

Auch die Anzahl an Anfragen zu verschiedenen Tierschutzthemen, die in der Tierschutzombudsstelle OÖ eingelangt und im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, zeigt, dass Themen rund um Tiere unsere Gesellschaft bewegen. Besonders viele dieser Anfragen betrafen Themen rund um Haustiere.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht soll einen kurzen Einblick in die Tätigkeit der Tierschutzombudsstelle OÖ geben. Neben der Beantwortung der Anfragen stellten 2020 auch wieder die Wahrnehmung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren, die Mitarbeit in bundesweiten Gremien und die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Anliegen des Tierschutzes Schwerpunkte meiner Tätigkeit dar.

Denn das Ziel unseres Tierschutzgesetzes - *der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf* – darf auch in solch außergewöhnlichen Zeiten nicht vergessen werden.

Linz, im März 2021

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder
Tierschutzombudsfrau OÖ

2 Die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich

Sitz:

Der Sitz der Tierschutzombudsstelle OÖ befindet sich im Landesdienstleistungszentrum in 4021 Linz, Bahnhofplatz 1.

Das Team:

Tierschutzombudsperson OÖ:

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder, Dip.ECAWBM (AWSEL)
Fachtierärztin für Tierhaltung und Tierschutz

Büroangelegenheiten & Sachbearbeitung:

Frau Leonie Marie Partinger

Frau Nina Lechner

Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr ist die Tierschutzombudsstelle OÖ unter der Telefonnummer 0732/ 7720 DW 14281 und unter der Emailadresse tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at erreichbar.



3 Parteistellung der Tierschutzombudsperson

3.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.1 Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz

Mit 1. Jänner 2005 ist ein bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz in Kraft getreten, welches die jeweiligen unterschiedlichen Länderbestimmungen ablöste. Ziel dieses Bundestierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 Tierschutzgesetz). Dabei gilt das Bundesgesetz grundsätzlich für alle Tiere.

Unberührt durch das Tierschutzgesetz bleiben andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere das Tierversuchsgesetz und das Tiertransportgesetz. Ebenso gilt das Tierschutzgesetz nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben wurden zudem 13 Verordnungen erlassen.

§ 41 Tierschutzgesetz: Tierschutzombudsperson

Jedes Land hat gegenüber dem für Tierschutz zuständigen Ministerium eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Diese hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Dabei hat die Tierschutzombudsperson in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteistellung. Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen. Die Tierschutzombudsperson hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.



3.1.2 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

Mit 13. März 2013 ist das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes in Kraft getreten. Als Anlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung angeschlossen.

Mit 1. Oktober 2015 ist die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung BGBl. II Nr. 312/2015 in Kraft getreten.

3.2 Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung

Wahrnehmung der Parteistellung

Die Parteistellung wird neben Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu den zentralen Aufgabenbereichen der Tierschutzombudsperson gezählt (siehe auch Kurzkomentar – Das österreichische Tierschutzrecht; Binder & v. Fircks, 2. Auflage, 2008).

Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm auch im Jahr 2020 ihre Möglichkeit zur Parteistellung in allen ihr zur Kenntnis gebrachten Verwaltungsverfahren zum Tierschutzgesetz wahr. Die Teilnahme an Lokalaugenscheinen bzw. mündlichen Verhandlungen vor Ort war 2020 aufgrund der COVID 19 Pandemie jedoch eingeschränkt (insgesamt bei 24 Tierhaltungen).

In den folgenden Seiten wird nun näher auf die Art der Verwaltungsverfahren eingegangen.

3.2.1 Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz

Folgende Tierhaltungen und Einrichtungen benötigen gemäß § 23 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, eine Bewilligung:

- Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen,
- die Haltung von Tieren in Zoos,
- die Haltung von Tieren in Zirkussen, in Varietés und ähnlichen Einrichtungen,
- das Betreiben eines Tierheimes, Gnadenhofes, Tierasyls oder einer Tierpension,
- die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit.

Im Jahr 2020 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ in **45 derartigen Bewilligungsverfahren** eingebunden, bei denen diese ihre Parteistellung wahrnahm (Abb. 1 & 2).

3.2.1.1 § 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

Im Jahr 2020 wurden für **33 Sonstige Veranstaltungen gemäß § 28 Tierschutzgesetz**, BGBl I 118/2004 idgF, ein Bewilligungsverfahren durchgeführt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden und die Tierschutzombudsfrau OÖ eingebunden war (Abb. 1). Der deutliche Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren lässt sich durch die das Jahr 2020 prägende Corona – Pandemie erklären. Ein Teil der Veranstaltungen musste letztendlich auch wieder abgesagt werden, wobei die Tierschutzombudsstelle OÖ von 8 Absagen informiert wurde.

Bei den geplanten Veranstaltungen sollten unterschiedlichste Tierarten eingesetzt werden. Bei 20 Bewilligungsverfahren handelte es sich um geplante Veranstaltungen mit Pferden (wie Reitturniere oder Dressurbewerbe), gefolgt von Hundeschauen bzw. sportliche Veranstaltungen mit Hunden (6 Veranstaltungen), 4 Kleintierausstellungen und – märkte und 3 Veranstaltungen mit Vögel oder Nutztieren.

In 5 Fällen wurden eine Dauerbewilligungen für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen erteilt.

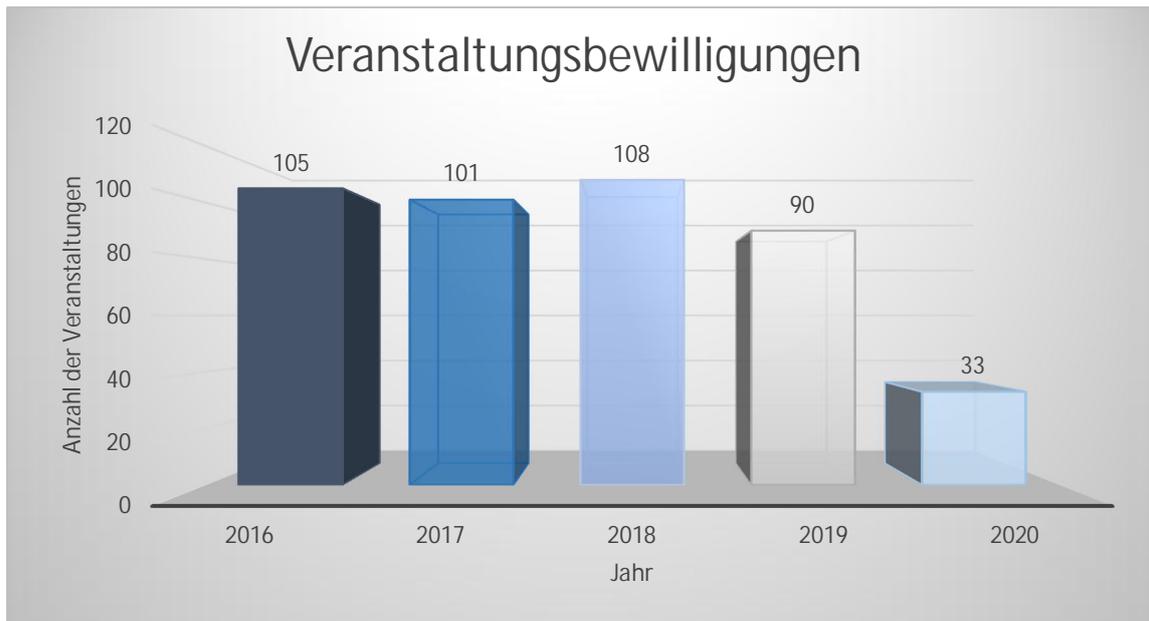


Abbildung 1: Anzahl der Bewilligungsverfahren zu sonstigen Veranstaltungen im Vergleich der letzten fünf Jahre.

3.2.1.2 § 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos

Für die Haltung von Tieren in Zoos wurden gemäß § 26 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, **2020 kein Bewilligungsverfahren** eingeleitet.

3.2.1.3 § 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

Im Jahr 2020 wurde **ein Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen** gemäß § 27 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, durchgeführt und die Verwendung von Nutztieren in einem Zirkus bewilligt.

3.2.1.4 § 29 Tierschutzgesetz – Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpension

Im Jahr 2020 wurde **drei Bewilligungsverfahren für die Errichtung einer Tierpension** eingeleitet, wobei eine Tierpension bewilligt wurde und zwei Bewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurden. Ebenso wurde 2020 eine bereits 2019 beantragte Katzenpension bewilligt.

3.2.1.5 § 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit

➤ Zoofachgeschäfte

Im Jahr 2020 wurde **kein Bewilligungsverfahren für die Errichtung eines neuen Zoofachgeschäftes** eingeleitet. Lediglich ein Abänderungsbescheid betreffend einer Verlegung eines bereits bestehenden Zoofachgeschäftes an einen anderen Standort wurde erlassen.

➤ Reit- und Fahrbetriebe

Für die Haltung von Pferden im Rahmen eines **Reitbetriebs wurde 2020 ein Bewilligungsverfahren** eingeleitet, welches im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen wurde.

➤ Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit

Für die Verwendung von **Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit** wurden **2020 sieben Bewilligungsverfahren** eingeleitet.

Dabei handelte es sich in 2 Fällen um Vereine, die eine Betriebsstätte für Hunde und Katzen zur Vermittlung beantragten. Diese Verfahren wurden 2020 noch nicht abgeschlossen.

Bei einem weiteren Bewilligungsverfahren handelte es sich um die Verwendung von Reptilien zur Abhaltung von Lehrvorträgen in Bildungseinrichtungen, welche 2020 nach einer mündlichen Verhandlung vor Ort bewilligt wurde.

Bei vier Bewilligungsverfahren handelte es sich um die Haltung von Tieren zur Zucht und zum Verkauf. Die Haltung von Katzen und in einem anderen Fall die Haltung von Reptilien zur Zucht und Verkauf wurden im Berichtszeitraum bereits bewilligt.

Im Jahr 2020 wurden ebenso 3 Vereine, die eine Bewilligung einer Betriebsstätte zur Vermittlung von Hunden bzw. Hunden und Katzen bzw. Meerschweinchen bereits im Vorjahr beantragt hatten, bewilligt.

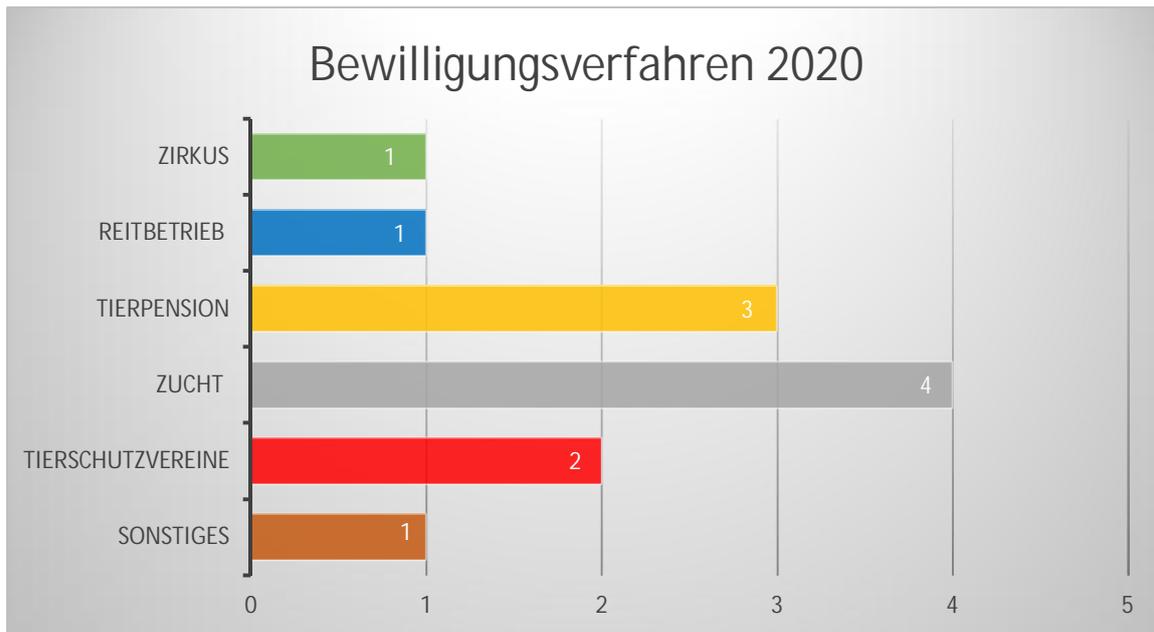


Abbildung 2: Anzahl der 2020 neu eingeleiteten Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren im Zirkus, Tierpension, Reitbetrieb oder sonstiger gewerblicher Tätigkeit.

3.2.2 Meldungen der Zucht

Die Haltung von Tieren zur Zucht ist gemäß § 31 Abs 4 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idGF, der Behörde zu melden (soweit keine Zucht im Sinne einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt).

Dabei wird unter Zucht gemäß § 4 Tierschutzgesetz jede Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts *oder*
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung *oder*
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken *oder*
- d) die Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin verstanden.

Im Jahr 2020 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von **160 Meldungen der Zucht** an die Behörde in Kenntnis gesetzt. In 97 Fällen betraf diese Meldung die Zucht von Katzen, gefolgt von 56 Meldungen einer Hundezucht. In vier Fällen wurde mitgeteilt, dass die Zucht nur einmalig war. Eine Meldung der Zucht wurde wieder zurückgezogen. Bei 6 Meldungen handelte es sich um die Zucht mit Reptilien und bei einer um die Zucht von kurzschwänzigen Papageien (Abb. 3).



Abbildung 3: Prozentuelle Verteilung der Zuchtmeldungen nach Tierarten im Jahr 2020.

Bei 50 Meldungen der Zucht wurde von der Tierschutzombudsfrau OÖ 2020 eine Stellungnahme abgegeben, in der auf in der Zuchtmeldung fehlende oder mangelhaft angegebene Maßnahmen zur Verhinderung von Qualzuchtmerkmalen gemäß § 5 der Meldepflicht-Ausnahmen-Verordnung hingewiesen wurde.

3.2.3 Meldungen von Pflegestellen

Gemäß § 31a Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, muss, wer Tiere (ausgenommen Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische) wiederholt aufnimmt oder weitergibt, ohne ein Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl oder eine gemäß § 31 bewilligte Einrichtung zu sein, dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden.

Im Jahr 2020 wurde der Tierschutzombudsfrau OÖ **keine Meldung einer Pflegestelle** zur Kenntnis gebracht.

3.2.4 Anzeigen über die Haltung von Wildtieren



Gemäß § 25 Abs 1 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, dürfen Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bei Erfüllung der vorgeschriebenen



Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden.

Gemäß § 8 Abs der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 486/2004 idgF, muss daher die Haltung folgender Tierarten angezeigt werden:

1. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (*Bison bison*) und Streifenhörnchen (*Tamias* Subspezies),
2. alle Wildtierarten der Vögel (Aves), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (*Agapornis* spp.), der Plattschweifsittiche (*Platycercidae*), Wellensittiche (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittiche (*Nymphicus hollandicus*), Prachtfinken (*Estrilidae*), der Chinesische Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*), die Chinesische Zwergwachtel (*Coturnix chinensis*) sowie das Diamanttäubchen (*Geopelia cuneata*),
3. alle Arten der Reptilien (Reptilia),
4. alle Arten der Lurche (Amphibia),
5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.

Im Jahr 2020 wurden von **163 Tierhalterinnen und Tierhaltern die Haltung von Wildtieren** gemäß § 25 Tierschutzgesetz bei den Behörden angezeigt, über die die Tierschutzombudsfrau OÖ in Kenntnis gesetzt wurde (Abb. 4). Dabei wurde die Haltung von **insgesamt 762 Wildtieren** angezeigt (Abb. 5), wobei es sich bei 340 der angezeigten Wildtiere um Reptilien handelte.

Zu 96 Wildtieranzeigen gab die Tierschutzombudsfrau OÖ eine fachliche Stellungnahme ab, wenn die Angaben in der Anzeige auf Mängel in der Tierhaltung hinwiesen oder unklar waren.

Nach wie vor ist jedoch davon auszugehen, dass vielen Privatpersonen diese Verpflichtung der Anzeige einer Wildtierhaltung nicht ausreichend bekannt ist oder ihr nicht nachkommen, sodass vermutlich ein wesentlicher Teil der Haltungen von Wildtieren nicht bei der Behörde angezeigt wird.

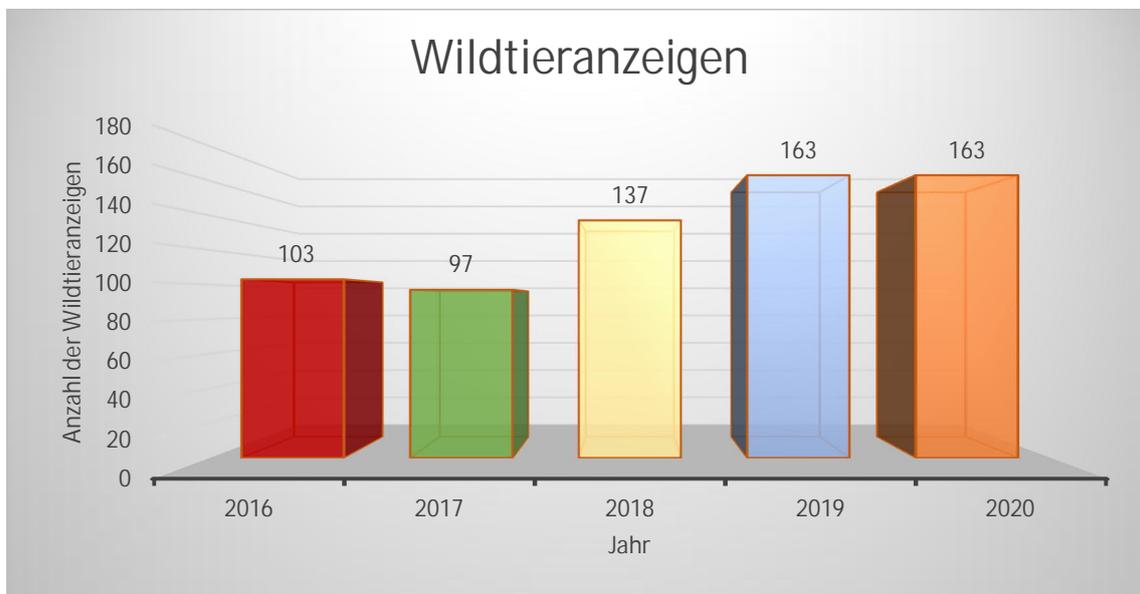


Abbildung 4: Anzahl der Wildtieranzeigen im Vergleich der letzten fünf Jahre.



Abbildung 5: Anzahl der angezeigten Tiergruppen im Jahr 2020.

3.2.5 Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres

Im Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes werden auch besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geregelt, worunter Verfahren zur Ausstellung von Sachkundenachweisen fallen. In der Tierschutz-Schlachtverordnung wird genau festgelegt, nach welchen Voraussetzungen (Nachweis der Schulung und praktischen Ausbildung) die Behörde den Sachkundenachweis auszustellen hat.

Für das Jahr 2020 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von den Behörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass in **40 Fällen ein Sachkundenachweis für die Schlachtung und Tötung** eines Tieres ausgestellt worden ist, da alle notwendigen Voraussetzungen vorlagen.

3.2.6 Verwaltungsstrafverfahren

Im Jahr 2020 waren der Tierschutzombudsfrau OÖ **185 neu eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren** zur Kenntnis gebracht worden bzw. war sie in diese eingebunden gewesen (Abb. 6).

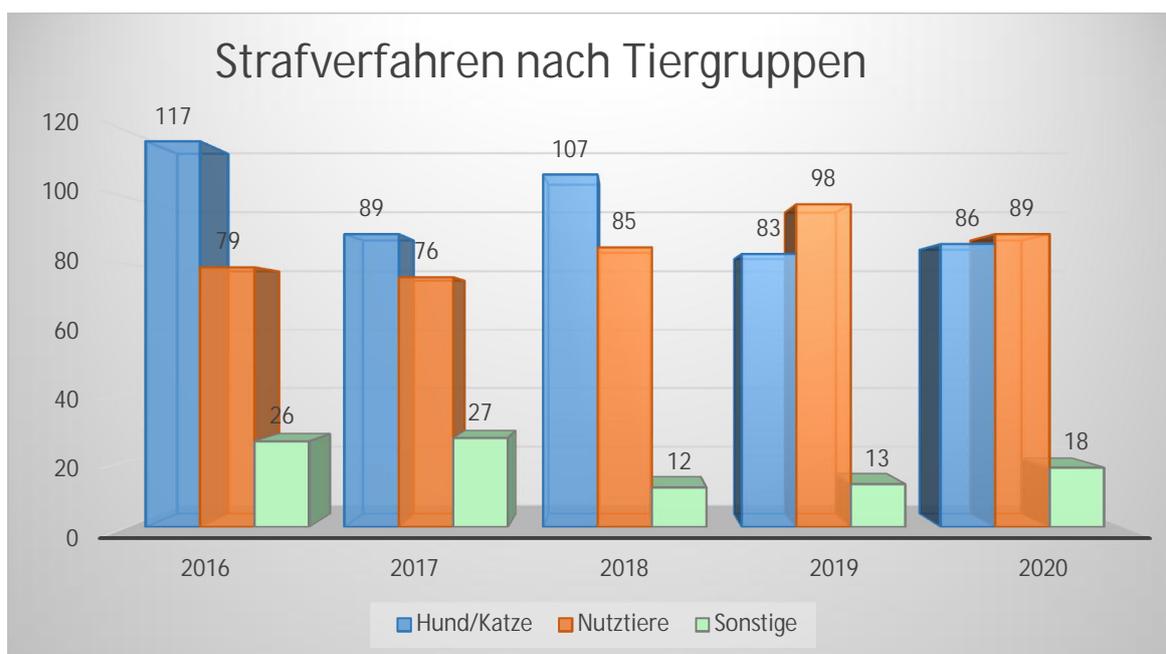


Abbildung 6: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren aufgelistet in Tiergruppen im Vergleich der letzten 5 Jahre.

Am häufigsten waren bei diesen 185 neu eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren die Tierart Hunde (in 70 Fällen), gefolgt von Rindern (in 54 Fällen) und Katzen (in 21 Fällen) betroffen.

Verwaltungsstrafverfahren zu Hunden betraf insbesondere Mängel in der Haltung der Hunde (u.a. auch die verbotene Anbindehaltung von Hunden), fehlende Kennzeichnung und Registrierung in der Heimtierdatenbank, Mängel bei der Zucht, Verbot des Öffentlichen Feilbietens als auch die Verwendung von nicht erlaubten Dressurgeräten (tierschutzwidriges Zubehör).

Verwaltungsstrafverfahren, in denen Rinder betroffen waren, wurden vor allem aufgrund unzureichend eingestreuter, trockener Liegefläche und hochgradige Verschmutzung der Tiere, Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestmaße in der Tierhaltung, verbotener Anbindehaltung von Kälbern, mangelnder Klauenpflege oder unterlassener tierärztlicher Behandlung eines erkrankten/verletzten Tieres geführt.

Bei Verwaltungsstrafverfahren betreffend Katzen ging es in den meisten Fällen um Nicht-Einhaltung der Kastrationspflicht, vorgefundener verschmutzter Katzenhaltung sowie Öffentlichen Feilbietens.

Bei 60 Verfahren wurde ein Verwaltungsstrafverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen § 5 Tierschutzgesetz (Tieren wurde ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder in schwere Angst versetzt - Verbot der Tierquälerei), aufgrund eines Verstoßes gegen § 6 Tierschutzgesetz (Verbot der Tötung von Tieren) oder § 7 Tierschutzgesetz (Verbot von Eingriffen an Tieren) geführt.



Abbildung 7: Thematische Auflistung der Übertretungen, zu denen Verwaltungsstrafverfahren im Jahr 2020 eingeleitet wurden.

Im Berichtszeitraum wurden 145 Strafbescheide (Strafverfügung/ Straferkenntnis) sowie weitere 9 zu Verfahren aus dem Vorjahr erlassen. Bei weiteren 13 Verwaltungsstrafverfahren wurden Ermahnungen ausgesprochen und 4 Verfahren letztendlich eingestellt.

Die Einbindung der Tierschutzombudsfrau OÖ in die Verfahren – insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt der Einbindung (vor oder nach Bescheiderlass) - war zwischen den Behörden unterschiedlich.

In 22 Verfahren wurde von Seiten der Tierhalter ein Einspruch erhoben, wobei in 10 Fällen das Ermittlungsverfahren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen war und in einem Fall das Verfahren aufgrund mangelnder Feststellungen zum Tatvorwurf eingestellt wurde.

In einem Verfahren erhob die Tierschutzombudsfrau OÖ Einspruch, da der in der Strafverfügung erhobene Tatvorwurf, dass der Tierhalter nicht Sorge dafür getragen hat, dass die Anbindevorrichtung einen Stier nicht verletzt und die Anbindevorrichtung dem Körpermaß des Tieres angepasst ist, aus ihrer fachlichen Beurteilung vielmehr einen Verstoß gegen § 5 Tierschutzgesetz darstellte. Aufgrund der Feststellung, dass der Stier Schäden an der Haut aufwies, sind aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ dem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden. Das Verwaltungsstrafverfahren wurde im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen, aber eine entsprechende Anpassung des Tatvorwurfes bereits angekündigt.

Das niedrigste im Berichtszeitraum verhängte Strafmaß betrug 50 Euro für das Fehlen entsprechender Einstreu bei einer Eberhaltung, das höchste Strafmaß 3400 Euro für massive Missstände bei einer Rinderhaltung, bei der aufgrund mangelnder Versorgung bei Erkrankung 9 Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden. Ebenso wurde bei dieser Rinderhaltung die Gruppenhaltung der Kälber nicht entsprechend umgesetzt.

3.2.7 Verbot der Tierhaltung

Das Verbot der Tierhaltung stellt die schwerste Strafsanktion der Behörde im Sinne des Tierschutzes dar. Wenn alle vorangegangenen Verfahrensschritte wie mindestens zweimalige Bestrafung nach § 5 (Verbot der Tierquälerei), § 6 (Verbot der Tötung), § 7 (Verbot der Eingriffe) oder § 8 (Verbot der Vermittlung der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere) Tierschutzgesetz, eine wenigstens einmalige Bestrafung vom Gericht wegen Tierquälerei oder eine Diversion sowie Aufträge zur Mängelbehebung bzw. Maßnahmenbescheide erfolglos blieben, kann die Behörde ein Tierhaltungsverbot aussprechen, wenn es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein oben genannter Verstoß in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.

Im Jahr 2020 wurden 6 Verfahren betreffend die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes und 2 Verfahren zur Androhung eines Tierhaltungsverbotes eingeleitet sowie 1 Verfahren aus dem Vorjahr weitergeführt.

Letztendlich wurden 2020 **6 Tierhaltungsverbote** ausgesprochen (Abb. 8):

- 4 auf Dauer (2x für alle Tiere, 1x für Haustiere, 1x für Nutztiere außer Geflügel)
- 2 auf die Dauer von 10 Jahren (für alle Tiere bzw. für Haustiere)

Zudem wurde ein Tierhaltungsverbot für die Haltung von Hunden angedroht.

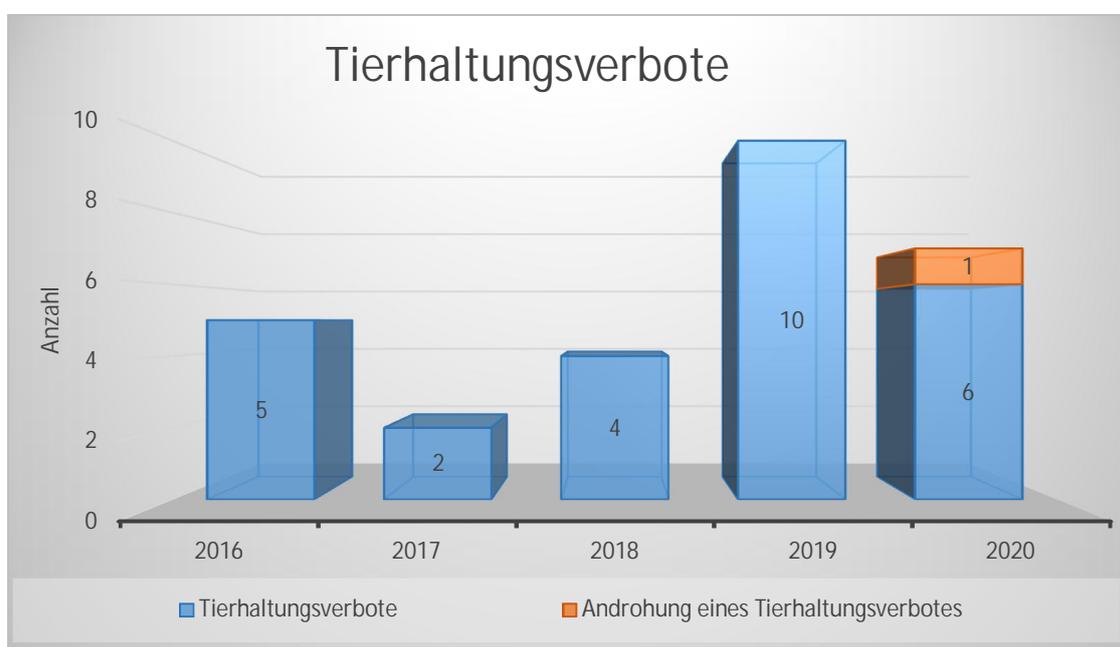


Abbildung 8: Anzahl der erlassenen Tierhaltungsverbote (bzw. Androhung eines Tierhaltungsverbotes) im Vergleich der letzten 5 Jahren.

Im Berichtszeitraum wurden zu zwei im Vorjahr ausgesprochene Tierhaltungsverbote und noch im letzten Jahr eingebrachten Beschwerden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verfahren weitergeführt:

In einem Verfahren wurde der Beschwerde stattgegeben und das ergangene Tierhaltungsverbot aufgehoben und stattdessen eine Androhung eines Tierhaltungsverbotes für alle Tiere ausgesprochen.

Im zweiten Verfahren am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde das Tierhaltungsverbot für Nutztiere auf die Dauer von 10 Jahren der 1. Instanz bestätigt und die Beschwerde abgewiesen.

3.2.8 Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war im Berichtszeitraum **über 13 neu eingeleitete Beschwerdeverfahren** gegen Bescheide 1. Instanz **beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** informiert worden, wobei zu 9 der Beschwerdeverfahren im Jahr 2020 eine Erkenntnis erging und 1 Beschwerde in der mündlichen Verhandlung zurückgezogen wurde.

Zu 10 noch vor dem Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerdeverfahren ergingen im Jahr 2020 auch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts OÖ (Abb. 9). 1 Beschwerde wurde als unzulässig vom Landesverwaltungsgericht zurückgewiesen.

2020 hat die Tierschutzombudsfrau OÖ an allen mündlichen Verhandlungen (= in Summe 7 Verhandlungen) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilgenommen und die Interessen des Tierschutzes vertreten.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ selbst brachte im Berichtszeitraum keine Beschwerde gegen einen Bescheid 1. Instanz ein.



Abbildung 9: Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ in 2020.

In 7 Verfahren wurde die Beschwerde abgewiesen und somit die Bescheide 1. Instanz inhaltlich bestätigt. In 9 Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben. Einzelnen Spruchpunkten wurden bei 3 Beschwerden Folge gegeben und diese Spruchpunkte eingestellt/abgeändert und bzw. das Strafmaß herabgesetzt.

Die Beschwerdeverfahren gegen Bescheide der 1. Instanz am Landesverwaltungsgericht OÖ betrafen folgende Tierarten/Themenstellungen:

- die Haltung von Nutztieren (16 Verfahren)
- die Haltung von Pferden (2 Verfahren)
- die Haltung von Hunden (2 Verfahren)
- die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes (2 Verfahren)
- die Verwendung von Lockkrähen bei der Jagd (1 Verfahren)

Die hohe Anzahl an Beschwerdeverfahren zu Nutztieren ergab sich im Berichtszeitraum vor allem durch Verfahren zu Geflügelhaltungen. 9 der Verfahren betrafen Missstände in der Haltung von Legehennen von nur 2 Tierhalter/Innen an einem Standort.

Bei 5 Beschwerden handelte es sich um Verfahren betreffend das Auftreten von Fußballengeschwüren bei einer hohen Anzahl von Masthühnern. Diese massiven Veränderungen der Fußballen in den betroffenen Betrieben zeigte eine wichtige Tierschutzproblematik auf. Aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ müssen zukünftig alle möglichen Schritte unternommen und Maßnahmen gesetzt werden, um derartige Schäden an den Fußballen und Leiden für die Tiere zu verhindern.

Bei zwei weiteren Beschwerdeverfahren zu Nutztieren wurden Missstände in einer privaten Hühnerhaltung als auch bei einer Rinderhaltung im Freien ohne entsprechendem Witterungsschutz behandelt.

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind auf der Homepage <https://www.lvwg-ooe.gv.at/> unter Rechtsprechung – Entscheidungen des LVWG OÖ einsehbar.

3.2.9 Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren

Die Zusammenarbeit mit den Behörden erwies sich auch im vergangenen Jahr aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ als sehr konstruktiv.

Die Stellungnahmen und erwünschten Auflagen der Tierschutzombudsfrau OÖ fanden großteils Berücksichtigung. Viele Behördenmitarbeiter kontaktierten die Tierschutzombudsfrau OÖ schon im Vorfeld und so konnte ein guter Austausch stattfinden und Verfahren auch erleichtert/beschleunigt werden.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist stets bemüht, im Interesse des Tierschutzes den Behörden in Fachfragen unterstützend zur Seite zu stehen. Deshalb ist sie jederzeit gerne bereit, bei fachlichen Fragestellungen zu unterstützen und sich bei Lokalaugenscheinen von Tierhaltungen oder bei Besprechungen aktueller Tierschutzfälle einzubringen, wobei Vor-Ort-Termine 2020 aufgrund der coronabedingten Prophylaxemaßnahmen sehr eingeschränkt waren.

Die Einbindung in die Verfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ funktionierte 2020 ebenfalls wieder sehr gut.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Zusammenarbeit mit den Abteilungen der OÖ-Landesregierung, insbesondere mit der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen und dem Referat Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit erfreulich und konstruktiv verlief. Bei regelmäßigen Jour Fixe-Treffen fand ein Austausch statt und es wurden Themenschwerpunkte besprochen.

Auch bei dem vom Tierschutzreferat veranstalteten „Runden Tisch Tierschutz - BVB“ wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ eingebunden.

3.2.10 Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch

Gemäß § 41 Abs 7 Tierschutzgesetz hat die Staatsanwaltschaft bei Verdacht eines Verstoßes gemäß § 222 Strafgesetzbuch (Tierquälerei) nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens Berichtspflichten an die Tierschutzombudsperson.

Im Berichtszeitraum gelangten der Tierschutzombudsfrau OÖ **28 Berichte zur Kenntnis**, wobei es sich dabei in 5 Fällen um eine Mitteilung handelte, dass ein Strafantrag wegen § 222 Abs 1 Z 1 StGB erhoben wurde. In 13 Fällen wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über die Einstellung von Verfahren informiert, in weiteren 6 Fällen über eine Verurteilung bzw. in 3 Fällen von einer Diversion (§ 198 StPO) und in einem Fall von einem Freispruch.

3.2.11 Information über Kontrollen von Tierversuchen

Gemäß § 32 Abs Tierversuchsgesetz 2012 haben die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudspersonen regelmäßig durch die zuständigen Behörden zu informieren.

Für das Jahr 2020 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über Kontrollen (direkt vor Ort oder der Dokumentationen) von **4 Projekten von 3 Einrichtungen**, die Tierversuche durchführten, in Kenntnis gesetzt.

4 Tierschutzrat

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist gemäß § 42 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idGF, Mitglied des beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteten Tierschutzrates.

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind wie folgt:

- Beratung der Kommission und der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tierschutzgesetzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
- Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen oder der Kommission,
- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
- Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
- Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes,
- Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.



4.2 Tätigkeit im Tierschutzrat

Insgesamt fanden im Jahr 2020 zwei Sitzungen des Tierschutzrates statt, wobei diese aufgrund der COVID 19 Beschränkungen online abgehalten wurden. Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm an beiden Sitzungen teil.

Grundsätzliche Themen des Tierschutzes wurden genauso wie konkrete Problemfälle erörtert.

Gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen brachte die Tierschutzombudsfrau OÖ 2020 folgende Themen/ Anträge in den Tierschutzrat ein:

- Tierschutzrechtliche Möglichkeiten eines Online-Handels von Tieren samt Transport zu prüfen und gegebenenfalls Mindestanforderungen dafür festzulegen
- Auf EU-Ebene sich für ein Verbot des Online Handels mit Tieren bzw. für strenge Vorgaben zur Bekämpfung des unkontrollierten Tierhandels einzusetzen
- Verbot der privaten Haltung von Rehen
- Verpflichtende Kennzeichnung von kastrierten Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie
- Verbot der Haltung von Rindern und Schweinen in Buchten mit vollperforierten Böden (Vollspaltenbuchten)
- Verbot der Einzelhaltung von Nutztieren (in § 24 Abs Z1 genannten Tierarten)
- Bestimmungen zur Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung sowie zur sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten (§ 8a, § 31 und § 31a Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung) klarer zu regeln und Unklarheiten zu beseitigen

Zur genaueren Bearbeitung einzelner Sachthemen waren auch im Berichtszeitraum ständige Arbeitsgruppen tätig.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war in folgenden Arbeitsgruppen des Tierschutzrates tätig und nahm im Jahr 2020 an allen 9 Sitzungen teil:

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“

Im Berichtszeitraum hielt die ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“ zwei Video-Sitzungen ab, in denen der kommende Arbeitsplan erstellt wurde und sich inhaltlich mit der Weidehaltung kleiner Wiederkäuer auseinandergesetzt wurde.

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“

Die ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ beschäftigte sich in drei Video-Sitzungen mit Mindestanforderungen an die Haltung von Heimkaninchen, an die Haltung von Meerschweinchen sowie an die Haltung von Frettchen.

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“

2020 fanden zwei Video-Sitzungen dieser Arbeitsgruppe statt, bei denen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Rahmen gewerblicher Tierhaltung oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit diskutiert wurden.

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“

Die ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“ beschäftigte sich 2020 in zwei Video-Sitzungen mit der Haltung von Rehen in privater Haltung zum Zwecke der Auswilderung.



5 Novellen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen

➤ Änderungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen:

Am 8. Oktober 2020 trat eine Novelle der Tierschutz-Kontrollverordnung in Kraft.

Dabei wurde unter anderem festgelegt, dass eine Nachkontrolle bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen Tierschutzrechtsvorschriften bei dem betreffenden Tierhalter/In *nach einer festzusetzenden Frist, jedenfalls innerhalb eines Jahres*, durchzuführen ist.

Ebenso erfolgte eine Ergänzung, dass auch die Haltung von Tieren im Rahmen sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren ist.

Zudem wurden Anpassungen betreffend der Ausbildung und der Inhalte, über die qualifizierte Personen vor Aufnahme der Kontrolltätigkeit Kenntnisse erwerben müssen, getroffen.



6 Anfragen zu Tierschutzthemen und Hinweise

6.1 Anlaufstelle für Tierschutzfragen

Die Betreuung und Beantwortung eingegangener Fragen rund um den Tierschutz stellte auch im vergangenen Jahr einen wesentlichen Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsstelle OÖ dar, wobei die Anzahl der Anfragen im Vergleich zum Vorjahr sogar gestiegen ist. So wurden im Berichtszeitraum **643 Anfragen** (430 telefonische und 213 schriftliche) beantwortet.

Besonders viele Anfragen betrafen Hunde, gefolgt von Katzen und Nutztieren (Abb. 10).

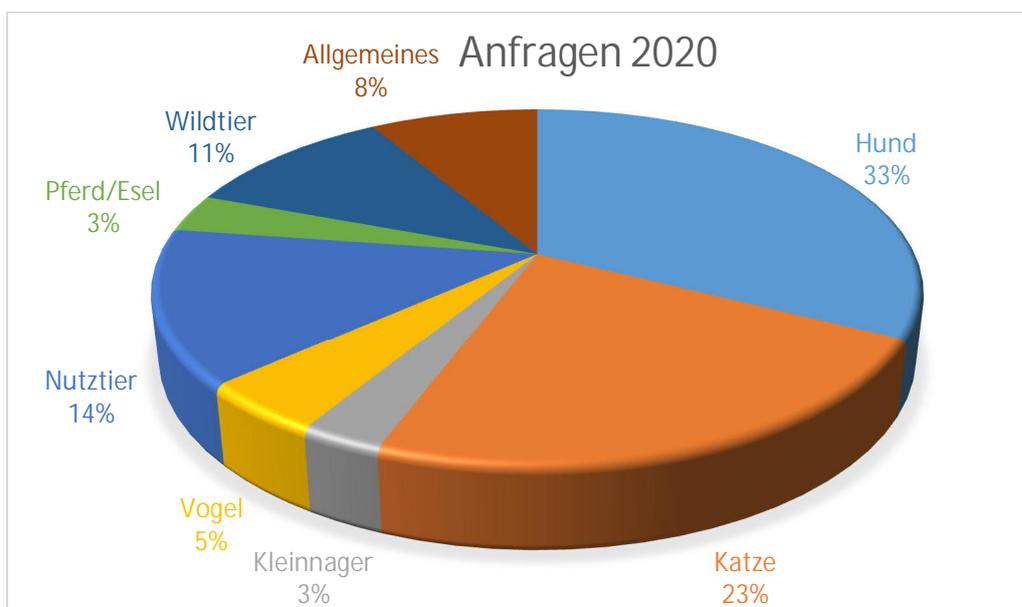
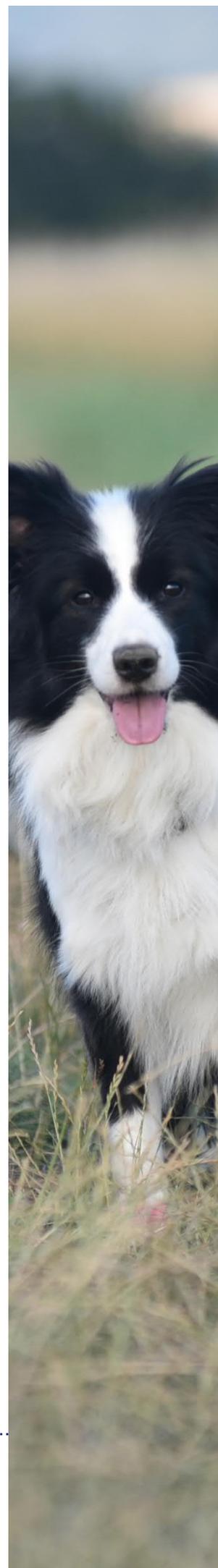


Abbildung 10: Verteilung der Anfragen zu den verschiedenen Tierarten und allgemeine Anfragen im Jahr 2020.

Das Spektrum der Themen, die dabei erfragt wurden, war auch 2020 wieder breit gestreut (Abb. 11). Dabei reichte die Bandbreite von Fragen zur Haltung von Wildtieren wie Emus, Äffchen oder Vogelspinnen, zur zumutbaren Gewichtsbelastung von Pferden durch Reiter, zur Schädlingsbekämpfung über Tierhandel und Öffentliches Feilbieten als auch Zucht von Tieren bis hin zur Fütterung von Wildvögel und Mindestanforderungen an die Haltung sowie Bedürfnisse verschiedener Haus- und Nutztieren.



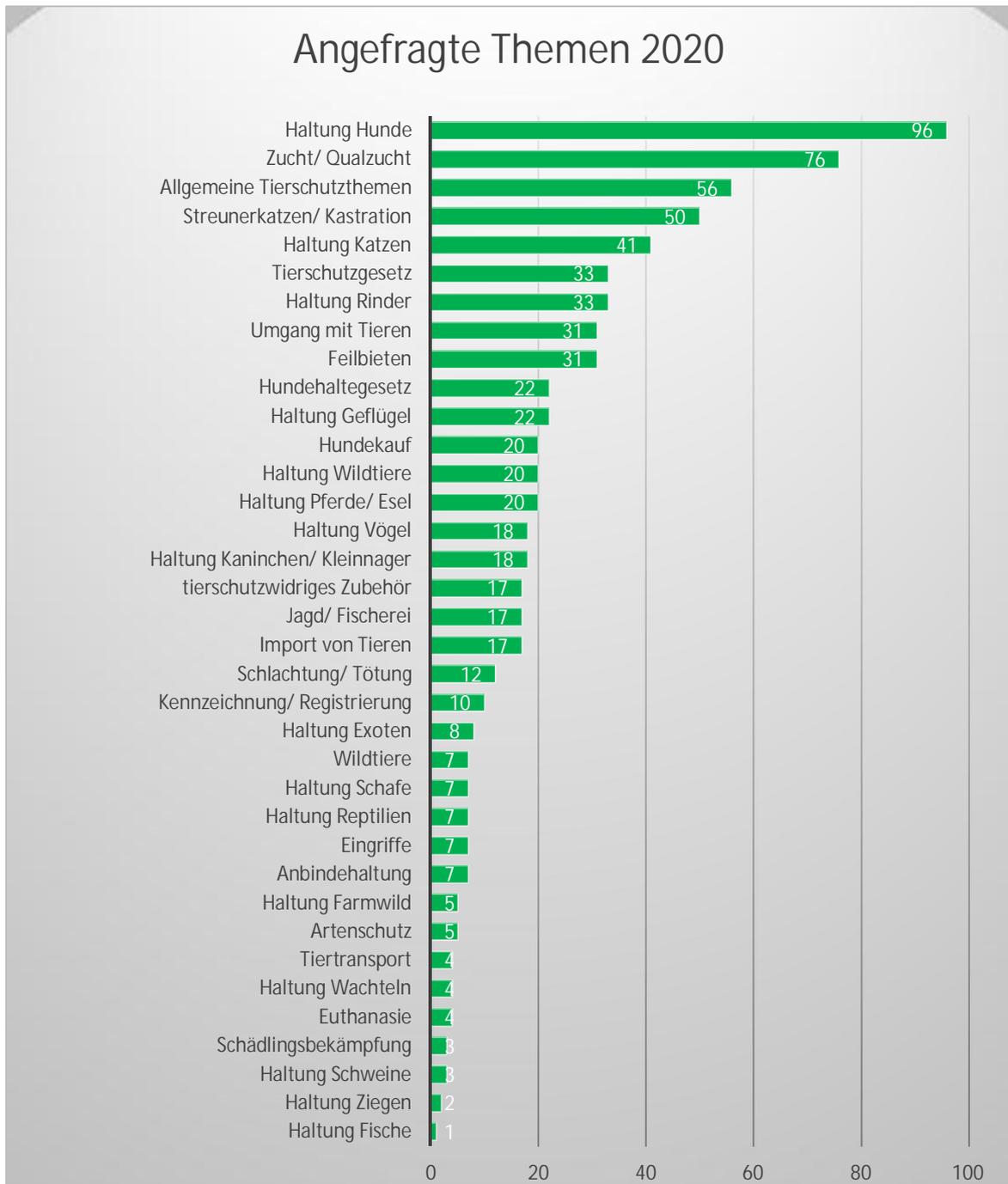


Abbildung 11: Verteilung der Themen der Anfragen im Jahr 2020.

Viele Fragen betrafen die Zucht und Qualzuchtmerkmale von Tieren, da offensichtlich bezüglich dieser Regelungen nach wie vor viele Unklarheiten bestehen. In Österreich muss jede Zucht bei der Bezirkshauptmannschaft/ Magistrat gemeldet bzw. größere Zuchten bewilligt werden. Ebenso müssen Maßnahmen gesetzt werden, um zu verhindern, dass Elterntiere ihren Nachkommen Krankheiten vererben, die für diese mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Daher braucht es vor der Zucht entsprechende

Untersuchungen der Elterntiere, um sicher zu gehen, dass diese keine Erbkrankheiten übertragen.

Katzen, die regelmäßigem Zugang ins Freie haben, müssen in Österreich von einem Tierarzt kastriert werden (sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden). Dies gilt sowohl für Kätzinnen als auch Kater. Die Kastration von Katzen ist wichtig, um die Streuerkatzenpopulationen besser in den Griff zu bekommen. Viele Personen wandten sich mit Fragen rund um diese Bestimmungen an die Tierschutzombudsstelle OÖ bzw. auch mit der Frage, wie damit umgehen, wenn man Streuerkatzenpopulationen vorfindet.

Verschiedenste Fragen betrafen allgemeine Themen rund um Tiere. Dies reichte von Fragen, was tun, wenn man ein Tier auffindet, zu wichtigen Überlegungen vor dem Erwerb eines Tieres, zu Unterstützungsmöglichkeiten in besonderen Fällen bis hin zu der Verwendung von Tieren im Rahmen von Veranstaltungen und vieles mehr.

Ein leider nach wie vor aktuelles Thema ist das Öffentliche Feilbieten von Tieren. Der Handel mit Tieren boomt im Internet zunehmend – und leider viel zu oft auf Kosten der Tiere. Wer Tiere öffentlich feilbieten darf, ist genau unter § 8a Tierschutzgesetz geregelt. Dies sind insbesondere nur bewilligte Einrichtungen oder eine bei der Bezirkshauptmannschaft gemeldete/bewilligte Zucht. Man kann nur immer wieder eindringlich davor warnen, Tiere im Internet unüberlegt zu erwerben.

Immer wieder werden Fragen zur Haltung verschiedener Tierarten gestellt. Die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen zur Haltung von Säugetieren, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fischen sind in der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung näher geregelt (einsehbar im Rechtsinformationssystem www.ris.bka.gv.at unter Bundesrecht - Bundesrecht konsolidiert). Darüber hinaus ist es wichtig und notwendig, sich mit dem Verhalten und Haltungsansprüchen der Tierarten zu beschäftigen und zu versuchen, die Tierhaltung möglichst optimal den Bedürfnissen der Tierart entsprechend zu gestalten.

6.2 Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen

Auch im Jahr 2020 wandten sich wieder Bürgerinnen und Bürger oder Vereine mit Hinweisen über mögliche Übertretungen der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes an die Tierschutzombudsstelle OÖ. Die Tierschutzombudsstelle OÖ war auch 2020 wieder bemüht, vorab im Gespräch abzuklären, in wie weit die geschilderten Umstände tatsächlich tierschutzrelevant sind, da es sich in Einzelfällen immer wieder zeigt, dass die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren oftmals nicht bekannt sind. Zudem wurden die hinweisgebenden Personen ermutigt, sich direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden, um so direkt und detailliert der Behörde die Wahrnehmungen zu schildern. Letztendlich gingen **39 Hinweise von der Tierschutzombudsstelle OÖ** an die zuständigen Behörden mit der Bitte um Überprüfung und Übermittlung näherer Informationen zu den Hinweisen.

Über **150 weitere Hinweise** wurde die Tierschutzombudsperson OÖ informiert, welche jedoch von der hinweisgebenden Person oder Organisation selbst an die zuständige Bezirkshauptmannschaft gemeldet wurden (Abb. 12).

Auch Hinweise aus den Vorjahren beschäftigten die Tierschutzombudsstelle OÖ noch im Berichtszeitraum.

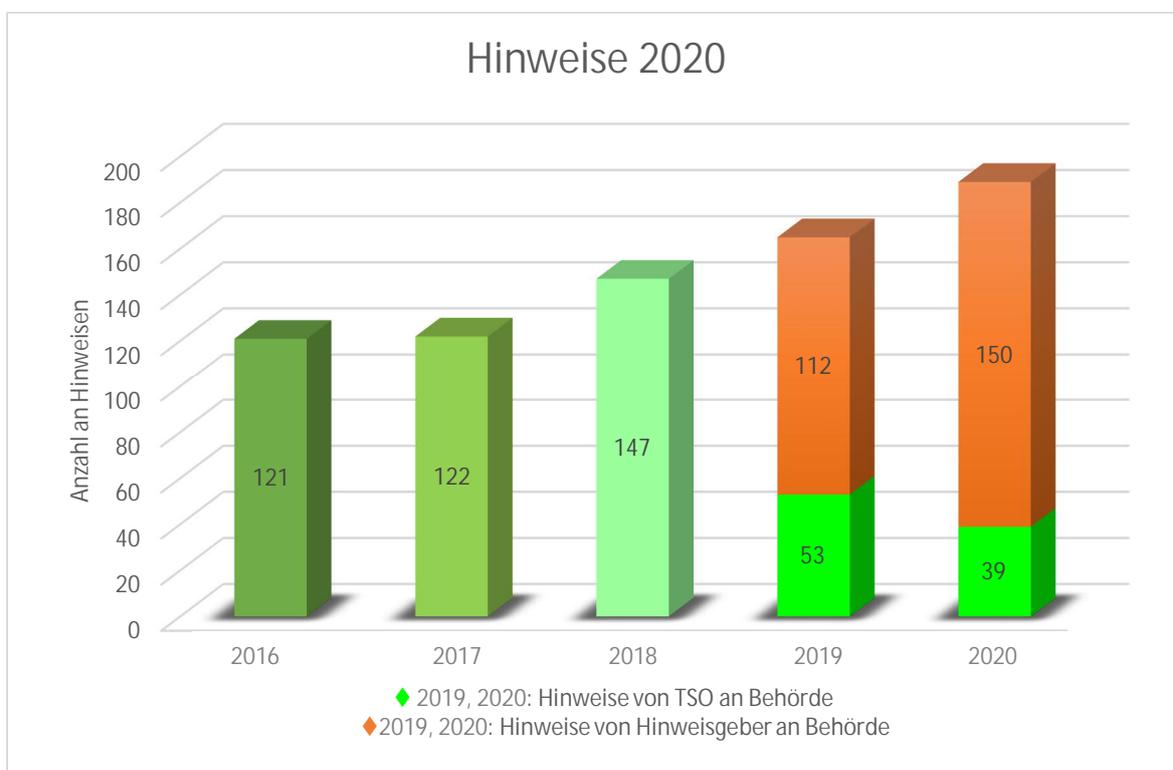


Abbildung 12: Anzahl an Hinweisen, die in der TSO einlangten, im Vergleich der letzten fünf Jahre.

Der überwiegende Teil der Hinweise betraf die Haltung von Hunden und Katzen (Abb. 13). Bei einem großen Teil der Hinweise handelte es sich um Meldungen zu Haltungen, bei denen der Verdacht bestand, dass die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen insbesondere in Bezug auf Platzangebot, Fütterung, Liegebereich oder Hygiene nicht eingehalten werden. Ebenso wurde in vielen Fällen der Verdacht von nicht-gesetzeskonformen öffentlichem Feilbieten von Tieren, fehlender Kastration von Katzen mit Freigang oder mangelnde Betreuung und Versorgung bei Krankheit angezeigt.

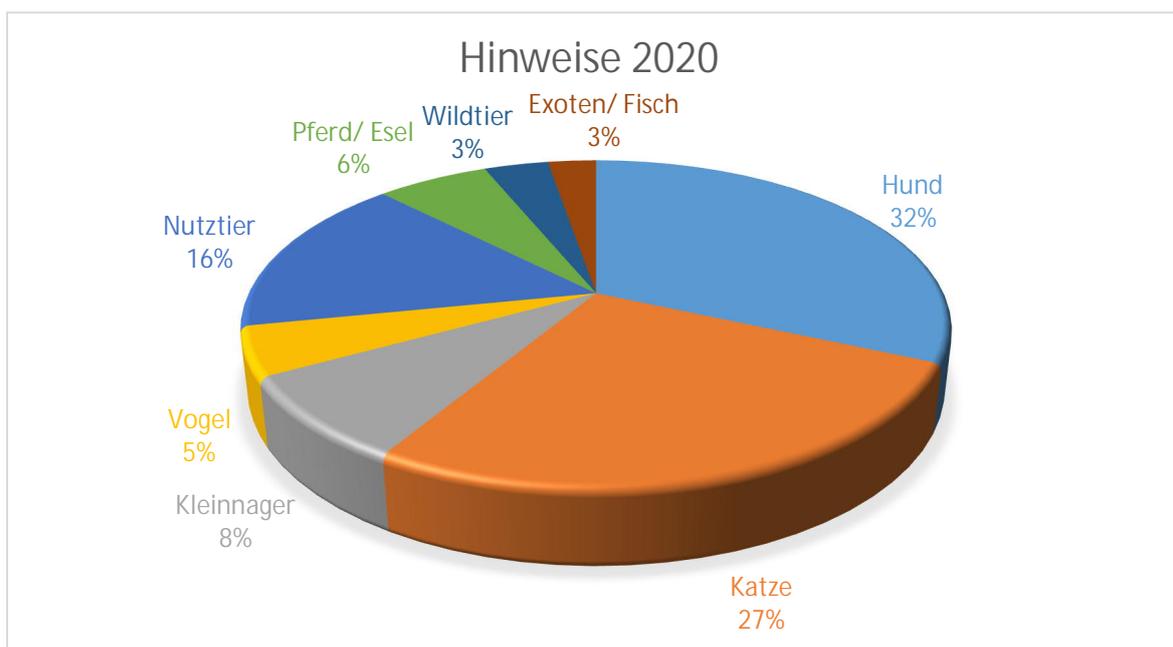


Abbildung 13: Verteilung der Tierarten zu den Hinweisen 2020

Bei nicht ganz der Hälfte der Hinweise wurden tatsächlich Mängel in den angezeigten Haltungen von der Behörde festgestellt. Aufgrund des Engagements der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber konnten so einige Tierhaltungen verbessert und zum Teil Tierleid verhindert bzw. beendet werden.

Weitere ~ 20% der Hinweise konnten nicht eindeutig geklärt werden, da etwa Tiere bereits abgegeben wurden oder Hinweise wie Tiere bekommen zu wenig Auslauf oder die Tierhalterinnen und Tierhalter zeigen einen groben Umgang mit den Tieren bei der behördlichen Kontrolle nicht eindeutig nachgewiesen werden konnten.

Bei etwas mehr als einem Drittel der Fälle wurden bei der behördlichen Kontrolle jedoch keine Mängel vor Ort festgestellt.

7 Tierschutzaufklärung und weitere Aktivitäten

„Ursache mangelhaften Umgangs mit Tieren liegt zumeist nicht in Boshaftigkeit gegenüber dem Tier, sondern in ungenügendem Wissen“ (Butcher, 2004).

Die Praxis zeigt, dass diese Aussage auch heute noch zutrifft und viele Mängel in der Tierhaltung und auch Tierleid aufgrund fehlender Information und Kenntnisse der Tierhalter entstehen.

Deshalb war die Tierschutzombudsstelle OÖ auch im Jahr 2020 bemüht, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, als auch bei der Mitarbeit in verschiedenen Gremien, auf die Bedürfnisse und Haltungsansprüche der Tiere sowie auf spezielle Problembereiche im Tierschutz aufmerksam zu machen. Dabei wurde wiederum großer Wert darauf gelegt, dass die Tierschutzthemen fachlich fundiert und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft aufbereitet und beurteilt wurden.

6.3 Verein „Tierschutz macht Schule“



Der bundesweite Verein „Tierschutz macht Schule“ wurde 2006 gegründet, mit dem Ziel, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz verstärkt zu wecken und zu vertiefen und die Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Nähere Informationen sind unter www.tierschutzmachtschule.at zu finden. Sowohl das für Tierschutz zuständige Bundesministerium, als auch jenes für Bildung, unterstützen den Verein.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ, die ein Gründungsmitglied dieses Vereins und seit Beginn an Vorsitzende des fachlichen Beirates ist, unterstützte auch 2020 die Projekte des Vereins sowie die Erstellung von verschiedenen Informationsmaterialien.

Im vergangenen Jahr konnten in Zusammenarbeit mit Fachexperten/Innen und Pädagogen/Innen mehrere Unterlagen entwickelt bzw. bestehende aktualisiert werden. So wurden unter fachlicher Durchsicht des Beirates unter anderem ein



Unterrichtsheft „Tierprofi – Ethik: Wie denkst Du über Tiere?“ erstellt. Dieses Heft soll zum Nachdenken darüber inspirieren, warum Menschen so unterschiedliche Meinungen über Tiere haben und woher dies kommt. Dieses Unterrichtsheft enthält Interviews von Experten und Ideen für Rollenspiele und Reflexionsfragen, wobei eine respektvolle und sachliche Gesprächskultur besondere Bedeutung hat.



Über richtiges Verhalten bei verschiedenen Alltagssituationen mit Hunden soll die Broschüre „Kidsquide Hunde“ und ein Lernposter über den Umgang mit Hunden informieren. Auch wurde im Jahr 2020 ein Lehrbegleitheft zum Thema „Toleranz – Verständnis für Kröten, Biber, Insekten und andere tierischen Nachbarn“ erstellt. Ebenso widmete sich der Beirat der fachlichen Beurteilung der Überarbeitung bereits bestehender Broschüren zu verschiedensten Themen (Fischen, Nagetieren und Geflügel) als auch Arbeitsblätter zu den unterschiedlichsten Tierarten.

Im Berichtszeitraum wurde der erstmals an der Pädagogischen Hochschule Steiermark in Graz stattfindende bundesweite und im Herbst 2019 gestartete Lehrgang „Tierschutz macht Schule“ weitergeführt (die bisherigen fanden in OÖ und Wien statt). Die Tierschutzombudsfrau OÖ war an der Vorbereitung und Durchführung dieses Lehrgangs beteiligt. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Österreich (Steiermark, Wien, Oberösterreich, Kärnten, Burgenland) wurden in zwei Semestern in die Grundlagen des Tierschutzes, Tierschutzrechts, Ethik, Verhalten, Bedürfnisse und Haltungsansprüche von Heim-, Nutz-, Wild- und Versuchstieren sowie in pädagogisch-didaktischen Methoden der altersentsprechenden Wissensvermittlung von über 30 anerkannten Experten und Expertinnen eingeführt. In Exkursionen und praktischen Übungen konnten die neu gewonnenen Erkenntnisse vertieft werden.

Bei den Abschlusspräsentationen und der Wissensüberprüfung konnte sich die Tierschutzombudsfrau OÖ als eine der Prüferinnen davon überzeugen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den zweisemestrigen Lehrgang ein umfassendes Basiswissen zu verschiedenen Themen rund um Tiere erlangt haben und dieses kindgerecht, engagiert und pädagogisch wertvoll umzusetzen und zu vermitteln vermögen. Eine feierliche Zertifikatsübergabe, wie bei den bisherigen Lehrgängen, fand leider COVID 19 bedingt nicht statt.



Erfreulicherweise konnte im Herbst 2020 bereits ein zweiter solcher Lehrgang „Tierschutz macht Schule“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ganz Österreich starten, den die Tierschutzombudsfrau OÖ wiederum mit der Geschäftsstelle des Vereins eröffnen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Österreich einführen durfte.

6.4 Tierärztliche Vereinigungen für Tierschutz

Tierschutz und Tierwohl sind wichtige gesellschaftliche Anliegen, mit denen Tierärztinnen und Tierärzte immer wieder konfrontiert werden. Die tiergerechte Haltung stellt zudem einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsprophylaxe dar.

Die Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT) versteht sich als Informationsportal für alle österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte Ihre Aufgabe ist es, den wissenschaftsbasierten Tierschutz kompetent, wirksam und zielgerichtet zu vermitteln. Nähere Informationen sind unter https://www.oegt.at/Tierhaltung_und_Tierschutz.html zu finden.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Vorsitzende der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT).

Die ÖGT-TuT veranstaltet wissenschaftliche Sitzungen zu aktuellen Themen aus dem Bereich Tierverhalten, Tierhaltung und Tierschutz. Die für Frühling 2020 geplante und vorbereitete wissenschaftliche Sitzung in Kärnten musste aufgrund der Coronavirus Pandemie leider kurzfristig abgesagt werden.

Seit 2009 besteht durch die **Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT)** eine Zusammenarbeit von 11 tierärztlichen Organisationen zum Zwecke der Förderung des wissensbasierten Tierschutzes.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist als Vertreterin der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT) Teilnehmerin bei den Sitzungen der ÖTT, wobei sie seit 2019 als gewählte Vorsitzende der ÖTT auch im Jahr 2020 die ÖTT Sitzungen organisierte und leitete.

Die nun schon seit 10 Jahren veranstaltete ÖTT Tierschutz-Tagung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien musste leider auch kurzfristig COVID 19 bedingt im Frühling 2020 abgesagt werden. Im Jahr 2020 wurde aber bereits die 11. ÖTT Tagung als Webinar-Veranstaltung für den 6. Mai 2021 geplant und erste Organisationsschritte gesetzt.

6.5 Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- & ausländischen Institutionen

Im Rahmen ihrer Tätigkeit steht die Tierschutzombudsfrau OÖ mit zahlreichen Institutionen, die sich dem Tierschutz widmen, in Kontakt. Dies betrifft regional tätige Organisationen ebenso wie überregional tätige. Erfreulicherweise verlaufen diese Kontakte sehr konstruktiv und positiv.

Natürlich steht die Tierschutzombudsfrau OÖ auch in stetigem Kontakt mit den Tierschutzombudspersonen der anderen Bundesländer.

Im Jahr 2020 fand wieder ein Treffen (mittels einer Video-Sitzung) aller Tierschutzombudspersonen mit dem Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität statt, um einen fachlichen Austausch weiterzuführen.

Um auch über die Grenzen hinweg einen Austausch mit anderen Fachexperten zu haben, ist die Tierschutzombudsfrau OÖ Mitglied bei mehreren internationalen Institutionen (z.B. Universities Federation for Animal Welfare – UFAW, International Society of Applied Ethology – ISAE, Internationale Gesellschaft der Nutztierhaltung – IGN, Forschungsinstitut für biologischen Landbau - FIBL).

Zudem ist die Tierschutzombudsfrau OÖ Diplomate of Animal Welfare Science, Ethics und Law des European College of Animal Welfare and Behavioral Medicine.

Die Teilnahme an fachspezifischen Tagungen war 2020 coronabedingt eingeschränkt, da viele Tagungen 2020 abgesagt wurden (wie die ÖTT Tagung, DVG Tierschutz-Tagung, München). Zumindest bei der im Herbst 2020 stattgefundenen Freilandtagung, als auch bei Webinars (z.B. Gumpensteiner Nutztierschutztagung, Tier&Recht Tagung, COST Webinar zur Kastration von Schweinen und mögliche Alternativen) konnte ein fachlicher Austausch als auch Weiterbildung im Bereich des Tierschutzes umgesetzt werden.

Auch aufgrund dieses Austausches mit in- und ausländischen Expertinnen und Experten war es der Tierschutzombudsfrau OÖ möglich, fachlich fundierte Stellungnahmen im Rahmen von Tierschutzverfahren abzugeben bzw. auf die unterschiedlichen Anfragen entsprechend zu antworten.

6.6 Weitere Aktivitäten

Im Jahr 2020 wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz in Zusammenarbeit mit verschiedenen Vertreter/Innen und Experten/Innen an weiteren Überarbeitungen der bestehenden Handbücher (Schweine, Geflügel, Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) sowie der Erstellung eines neuen Handbuches für Farmwild und eines für Strauße gearbeitet.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war auch 2020 als Vertreterin der Tierschutzombudspersonen Österreichs an diesen Überarbeitungen und Neuerstellungen eingebunden und nahm an den Sitzungen und Videokonferenzen dazu teil.

Diese Checklisten und Handbücher bieten einerseits Tierhalterinnen und Tierhaltern eine Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen sowie Amtstierärztinnen und -ärzten und Tierärztinnen und Tierärzten des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

Im Rahmen der geplanten Novelle des Oö. Hundehaltegesetzes war die Tierschutzombudsfrau OÖ bei dem Runden Tisch der Experten und Expertinnen eingeladen. Dabei vertrat die Tierschutzombudsfrau OÖ stets die Auffassung, dass die Einführung einer sogenannten „Rasseliste“ (Liste von Hunderassen mit erhöhtem Gefährdungspotential) nicht zielführend ist, da es keine wissenschaftlich korrekt durchgeführten Studien gibt, die belegen könnten, dass gelistete Rassen ein höheres Gefährdungspotential aufweisen als andere Rassen vergleichbarer Größe und Statur. Zur Vermeidung von Bissvorfällen ist es jedoch wichtig, eine frühere Erkennung von potentiell gefährlichen Hunden zu erreichen. Zudem müssen Hundehalterinnen und Hundehalter besser auf ihr Zusammenleben mit den Hunden ausgebildet bzw. vorbereitet sein. Diese Auffassung vertrat die Tierschutzombudsfrau OÖ auch in ihrer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der geplanten Novelle des Oö. Hundehaltegesetzes und versuchte in dieser, auf die Interessen des Tierschutzes eindringlich hinzuweisen. Der nun mehr geplante Weg, insbesondere die Ausbildung für Hundehalterinnen bzw. Hundehalter auszuweiten und zu verbessern, ist begrüßenswert. Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist auch bei der Ausarbeitung einheitlicher Unterlagen für den Sachkundekurs, den zukünftige Hundehalterinnen und Hundehalter absolvieren müssen, beteiligt.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Mitglied der Prüfungskommission des Fachtierarztes für Tierhaltung und Tierschutz sowie des Beirats der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.

Gemäß § 42a Tierschutzgesetz ist die Tierschutzombudsperson des Bundeslandes, welches im Bundesrat jeweils den Vorsitz führt, als Sprecher der Tierschutzombudspersonen bei Sitzungen des Vollzugsbeirats vertreten. Bei der Video-Sitzung des Vollzugsbeirats im Juni 2020 nahm daher die Tierschutzombudsfrau OÖ als Vertreterin der Tierschutzombudspersonen teil, bei der Themen rund um den einheitlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes erörtert wurden.

6.7 Weitere Öffentlichkeitsarbeit

In der Serie „Tierisch Fit“, die alle zwei Wochen im Volksblatt erscheint, versuchte die Tierschutzombudsfrau OÖ auch 2020 aktuelle Themen aufzugreifen und hatte dabei folgende Themen in ihren Artikeln angesprochen:

Allgemeine Themen wie Meldepflichten und Anzeigepflichten nach dem Tierschutzgesetz, Was ist uns Tierschutz wert, Zucht von gesunden Tieren, COVID 19 und Haustiere, Welttierschutztag, Haustiere für die kalte Jahreszeit rüsten, Weihnachten und Tiere

Hunde: Fellpflege, Wichtigkeit von Tasthaaren bei Hunden, Auf was achten beim Laufen und Wandern mit Hunden, Kennzeichnung und Registrierung von Hunden, Gesundheit von Hunden, Bedürfnisse von Hunden

Katzen: Beschäftigungstipps für Katzen, Katzenkastration als wichtiger Beitrag zum Tierschutz, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen

Kleinnager/Kaninchen: Kaninchen brauchen Beschäftigung, Bedürfnisse von Kleintieren

Reptilien: Reptilien besser verstehen

Pferde: Haltung von Pferden im Freien, Alte Pferde haben besondere Ansprüche

Nutztiere: Tiere erschrecken ist kein Spaß, Biologische Landwirtschaft, Tiertransport – Umgang mit tierischen Produkten; Ende Käfighaltung von Legehennen

Sonstige: Igel im eigenen Garten

Gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen bezog die Tierschutzombudsfrau OÖ 2020 in Presseaussendungen Stellungnahme zu aktuellen Tierschutzthemen:

- Das Entfernen der Tasthaare (Vibrissen) aus kosmetischen Gründen, wie bei einigen Hunderassen durchaus gängig (z.B. Pudeln), ist aus Sicht der Tierschutzombudspersonen ein verbotener Eingriff, da die Tasthaare Sinnesorgane des Hundes sind und eine wichtige Funktion für die Hunde haben.
- In Bezug auf Tiertransporte von Tieren in Drittländer fordern die Tierschutzombudspersonen, dass im Sinne des Zieles des österreichischen Tierschutzgesetzes – dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf – alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um solche Tiertransporte zu unterbinden.

- Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen ist in Österreich verpflichtend und soll dazu dienen, dass aufgefundene Tiere rasch zu ihren Tierhalterinnen und Tierhaltern zurückkehren können. Natürlich ist die Kennzeichnung & Registrierung auch für alle anderen Katzen anzuraten. Die Tierschutzombudspersonen unterstützten daher auch die Kampagne der Österreichischen Tierärztekammer „Check meinen Chip“, in deren Rahmen die Tierhalter/Innen aufgerufen waren, den Chip sowie die Hinterlegung der korrekten Kontaktdaten in der Heimtierdatenbank bei der Tierärztin/dem Tierarzt kontrollieren und gegebenenfalls entsprechend aktualisieren zu lassen.



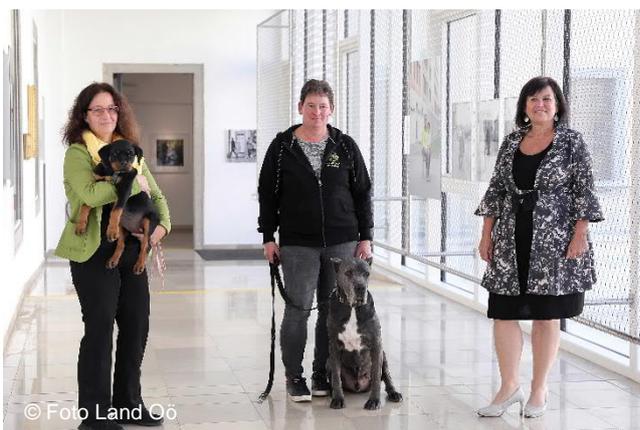
Bei Interviewanfragen verwies die Tierschutzombudsfrau OÖ etwa auf die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien sowie der Notwendigkeit der Anzeige von Wildtierhaltungen. Reptilien dürfen nur gehalten werden, wenn man sich bereits vor dem Kauf intensiv mit den Anforderungen beschäftigt hat und ein entsprechendes Terrarium eingerichtet hat.

In einer mehrwöchigen Serie zu tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen konnte in mehreren kurzen Interviews in der Radio Oberösterreich Sendung „Guten Morgen

Oberösterreich“ die Tierschutzombudsfrau OÖ über wichtige tierschutzrechtliche Mindestanforderungen zur Haltung von Katzen, Hunden, Kaninchen und Kleinnagern, Fischen, Vögeln, Reptilien, Pferden und Geflügel informieren.

Im Rahmen der ORF Sendung „Guten Morgen Österreich“ wurde in drei Live-Interviews am Mondsee die Tierschutzombudsfrau OÖ zu Themen rund um den Tierschutz befragt und dazu, was Tierschutz uns wert sein sollte. Diese wies u.a. darauf hin, dass Tierschutz uns alle angeht und ein jeder einen Beitrag dazu leisten kann – sei es beispielsweise bei der eigenen Tierhaltung, durch den Verzicht einer Tierhaltung (wenn die Grundvoraussetzungen für eine gute Tierhaltung nicht gegeben ist) oder bei den täglichen Kaufentscheidungen als Konsumentin und Konsument.

Bei der Pressekonferenz zum Welttierschutztag, zu der die Tierschutz-Landesrätin Birgit Gerstorfer einlud und gemeinsam mit der Leiterin des Tierheimes Freistadt, Karin Binder, und der Tierschutzombudsfrau OÖ abhielt, wurden die wichtige Tätigkeit und das Engagement der Tierheime und Tierschutzeinrichtungen in Oberösterreich hervorgehoben. Ebenso wurde vor dem unüberlegten Kauf von Tieren aus dem Internet gewarnt als auch auf die Bedeutung der Kastration von Katzen hingewiesen. Im Rahmen des Streunerkatzenprojektes des Landes Oberösterreichs, welches 2011 ins Leben gerufen wurde und in dem mittlerweile 18 Tierschutzorganisationen mitarbeiten, konnten bereits rund 10.000 Streunerkatzen kastriert und mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.



8 Abschließende Bemerkungen

Man kann nicht oft genug darauf hinweisen: Viele Probleme im Tierschutz entstehen durch nicht ausreichende Information und mangelhaftem Wissen oder auch aus fehlendem Interesse, sich mit einer Tierart intensiv auseinanderzusetzen. Daher ist die Aufklärung der Bevölkerung über das Normalverhalten und die Bedürfnisse der Tiere sowie den daraus resultierenden Haltungsanforderungen ein ganz bedeutender Beitrag zum Tierschutz und auch mir persönlich ein wichtiges Anliegen.

Von besonderer Bedeutung ist es, die verschiedenen Themenbereiche am aktuellen fachlichen Wissenstand des Tierschutzes und der Tierhaltung zu vermitteln. Auch bei der Mitarbeit in bundesweiten Gremien setzte ich mich stets dafür ein, fachlich fundierten Tierschutz zu fördern und auf dieser Basis Lösungsansätze und Verbesserungen zum Wohle der Tiere gemeinsam zu erarbeiten.

Obwohl das Jahr 2020 durch die COVID 19 Pandemie geprägt war, war das Interesse an den Anliegen des Tierschutzes groß. Dies zeigte sich im vergangenen Jahr auch durch die sogar steigende Anzahl an Anfragen zu Themen rund um Tiere und Tierschutz.

Als Tierschutzombudsfrau OÖ war ich auch im Jahr 2020 bemüht, die Interessen des Tierschutzes bestmöglichst zu vertreten - sei es im Rahmen der Parteistellung zu Verfahren nach dem Tierschutzgesetz, der aktiven Mitarbeit in Gremien oder der Öffentlichkeitsarbeit. Die Themenstellungen und Aufgabengebiete im Tierschutz sind weitgefächert. Nach wie vor gibt es noch viel zu tun, doch sind die Möglichkeiten durch die personellen Ressourcen der Tierschutzombudsstelle OÖ begrenzt.

Die Zusammenarbeit mit den Behörden verlief im Jahr 2020, trotz der großen Herausforderungen für diese durch die COVID 19 Pandemie, nach wie vor konstruktiv und unkompliziert, wofür ich mich bei allen Behördenvertretern bedanken möchte.



An dieser Stelle möchte ich mich bei der für Tierschutz zuständigen Landesrätin Birgit Gerstorfer und ihren Mitarbeitern für den positiven Kontakt und für die Einbindung in Besprechungen rund um den Tierschutz bedanken. Ein herzliches Dankeschön auch an die Mitarbeiterinnen des Referats für Veterinärrecht, Abteilung Gesundheit, und dem Landesveterinärdirektor und allen Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Für das große Engagement und den täglichen Einsatz in der Tierschutzombudsstelle OÖ möchte ich mich bei meinem Team besonders herzlich bedanken.

Für die bestmögliche Lösung vieler Tierschutzfälle braucht es oft das Zusammenspiel vieler engagierter Personen. Mein abschließender Dank gilt daher all jenen, die sich mit viel Engagement und Tatkraft für die Interessen des Tierschutzes und der Tiere nachhaltig einsetzen und mithelfen, dass ein konstruktiver Dialog im Sinne des Tierschutzes möglich ist.

Für Rückfragen zum Tätigkeitsbericht oder zu meiner Arbeit stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

C. Rouha-Mülleder

Linz, im März 2021

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder
Tierschutzombudsfrau OÖ



Fotos im Bericht: A. Rouha, C. Rouha-Mülleder, Land Oö, L. Giefing, Verein „Tierschutz macht Schule“